

# Versorgungsordnung vom 09.11.1974 in der Fassung vom 01.10.1997

## - Zusammenfassung -

Wartezeit	5 Jahre
Pensionsfähige Dienstzeit	ab Eintritt, frühestens ab dem 20. Lebensjahr
Pensionsfähiges Gehalt	Durchschnittsgrundgehalt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles Gehaltsanteile über der BBG* fließen zu 2/3 ein
Verrentung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ aus dem Durchschnittsgrundgehalt, bewertet mit dem kumulierten Arbeitszeitfaktor, wird anhand der Betriebszugehörigkeit ein sog. Gesamtversorgungsbetrag ermittelt. Dieser ist abhängig von der Dienstzeit (max. 75 %)</li> <li>➤ davon wird die Pensionskassen- bzw. Unterstützungskassenrente und die gesetzliche Rente abgezogen (Details siehe Versorgungszusage)</li> <li>➤ die Differenz ergibt die Betriebsrente</li> </ul>
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	0,2 % pro Monat vor dem <b>63.</b> Lebensjahr – höchstens für zwölf Monate keine Abschläge für schwerbehinderte Menschen
Invaliditätsrente	Anspruch auf Rentenzahlung bei Erfüllung der Wartezeit, Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorliegen des Invaliditätsfalles im Sinne der jeweils gültigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen
Hinterbliebenenrente	Ansprüche haben Witwen/Witwer und Waisen nach dem Tod des pensionsberechtigten Ehegatten
Höhe d. Witwen/Witwerrente:	60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hätte

\*

BBG = Beitragsbemessungsgrenze